



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Grundschule Großerlach (Schulbetreuungssatzung)

vom 25.06.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Großerlach betreibt die Betreuungsangebote an der Grundschule Großerlach als öffentliche Einrichtung (Schulkindbetreuung).
- (2) Das Angebot dient der Ergänzung des schulischen Unterrichts und der Unterstützung der Erziehungsberechtigten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise aufwachsend (beginnend mit Klassenstufe 1). Für Kinder, die noch nicht unter den gesetzlichen Rechtsanspruch fallen, ist das Angebot freiwillig und richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten.

§ 2

Teilnehmerkreis und Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Grundschule Großerlach.
- (2) Soweit der gesetzliche Rechtsanspruch (GaFöG) greift, werden die berechtigten Kinder vorrangig aufgenommen.
- (3) Für Plätze, die über die Erfüllung des Rechtsanspruchs hinaus zur Verfügung stehen, werden die Plätze bei Übernachtung nach Bedarf vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Gemeinde bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 3

Betreuungsformen

- (1) Die Schulkindbetreuung umfasst die auf Landesebene definierten Bausteine der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie die Ferienbetreuung.
- (2) Folgende Betreuungsmöglichkeiten werden angeboten:
 - a) Verlässliche Grundschule
 - Frühbetreuung 1 (Montag bis Freitag von 7:00 – 7:30 Uhr)
 - Frühbetreuung 2 (Montag bis Freitag von 7:00 – 8:20 Uhr)
 - Frühbetreuung 3 (Montag bis Freitag von 7:00 – 8:20 Uhr für Unterrichtsausfälle)
 - Mittagsbetreuung 1 (Montag bis Freitag von 12:10 – 13:00 Uhr)

- Mittagsbetreuung 2 (Montag bis Freitag von 12:10 –13:00 Uhr für Unterrichtsausfälle)
- b) Flexible Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag von 13:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 13:00 –15:00 Uhr)
- c) Ferienbetreuung
 - Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag 07:00 – 13.00 Uhr)
 - Ganztagsbetreuung (Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:30 Uhr, Freitag 7:00 –15:00 Uhr)

§ 4 Schließzeiten

- (1) Die Einrichtung kann an bis zu 20 Werktagen im Jahr (inkl. beweglicher Ferientage, pädagogischer Tage, etc.) geschlossen bleiben.
- (2) Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch über das Verfahren der Gemeinde. Sie ist grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr verbindlich.
- (2) Um eine rechtzeitige Personal- und Bedarfsplanung (insbesondere im Hinblick auf den Rechtsanspruch nach GaFöG) zu gewährleisten, muss die Anmeldung für das kommende Schuljahr bis spätestens 15. März des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Dieser Stichtag gilt einheitlich für alle Klassenstufen sowie für die Neuansmeldungen der künftigen Erstklässler im Rahmen der Schulanmeldung.
- (3) Verspätete Anmeldungen, die nach dem 15. März eingehen, können nur im Rahmen der dann noch verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Vorrang im Rahmen der Platzvergabe besteht in diesem Fall nicht mehr, es sei denn, es handelt sich um einen Zuzug in die Gemeinde nach dem Stichtag oder es kann ein anderer, gewichtiger Grund nachgewiesen werden.
- (4) Eine Abmeldung oder Reduzierung der gebuchten Module während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, Verlust Arbeitsplatz, dauerhafte Erkrankung, Schulwechsel) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte, verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien vorliegen.

§ 6 Mittagessen und Verpflegungsentgelt

Für die flexible Nachmittagsbetreuung ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Gemeinde Großerlach stellt hierfür eine Mahlzeit bereit. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag aus besonderen Gründen (insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten oder gesundheitlichen Gründen) möglich.

§ 7 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Betreuungsräumen und endet mit der Entlassung aus der Betreuung (Abholung oder vereinbarter Heimweg). Für den Weg zur Einrichtung und den Heimweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände (Kleidung, Spielzeug, Wertsachen), soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Kinder sind während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten / Mitwirkungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Betreuung relevanten Informationen über das Kind mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für:
 - Gesundheitliche Einschränkungen: Bestehende Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Krankheiten oder Behinderungen, die bei der Betreuung oder beim Mittagessen berücksichtigt werden müssen.
 - Notfallkontakte: Aktuelle Telefonnummern und Erreichbarkeiten, unter denen die Erziehungsberechtigten oder eine beauftragte Vertrauensperson während der Betreuungszeit ständig erreichbar sind.
- (2) Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Telefonnummer, oder Änderungen in der Personensorge) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind pünktlich abgeholt wird bzw. die vereinbarten Gehzeiten eingehalten werden.
- (4) In medizinischen Notfällen sind die Betreuungskräfte berechtigt, ärztliche Hilfe (z.B. Rettungskräfte/Notarzt/Krankenhaus) für das Kind in Anspruch zu nehmen, sofern die Erziehungsberechtigten nicht unmittelbar erreichbar sind.

§ 9

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten nachhaltig stört oder andere Kinder/Personal gefährdet und pädagogische Maßnahmen erfolglos blieben.
 - die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurden.
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht (z.B. bei ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz) nicht nachkommen.
 - Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen anzukündigen (Abmahnung), außer bei Gefahr im Verzug.
- (2) § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) findet in der Schulbetreuung entsprechende Anwendung.

§ 10

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Zur teilweisen Deckung der personellen und tatsächlichen Kosten der Schulkindbetreuung durch den Träger werden Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Schultagsbetreuung beträgt für:
 1. Verlässliche Grundschule, Frühbetreuung 1: 2,50 Euro (je Wochentag)
 2. Verlässliche Grundschule, Frühbetreuung 2: 10,00 Euro (je Wochentag)
 3. Verlässliche Grundschule, Frühbetreuung 3: 5,00 Euro (je Wochentag)
 4. Verlässliche Grundschule, Mittagsbetreuung 1: 10,00 Euro (je Wochentag)
 5. Verlässliche Grundschule, Mittagsbetreuung 2: 5,00 Euro (je Wochentag)
 6. Flexible Nachmittagsbetreuung: 20,00 Euro (je Wochentag)
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung je angemeldeten Tag beträgt für:
 1. Vormittagsbetreuung: 12,00 Euro
 2. Ganztagsbetreuung: 18,00 Euro
- (4) In den Gebühren nach Absatz 2 und 3 sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.
- (5) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie werden lediglich 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn und solange die Kinder gleichzeitig für das Betreuungsangebot angemeldet sind.
- (6) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz berechnet. Die Gebühren für die Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

- (8) Die Gebühren nach Absatz 2 (Schultagsbetreuung) werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (9) Die Gebühren nach Absatz 3 (Ferienbetreuung) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (10) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und für die Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (11) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Personen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenerstattung und Höhere Gewalt

- (1) Fehlt ein Kind entschuldigt (z.B. Krankheit), besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (2) Muss die Einrichtung aus zwingenden Gründen (z.B. höhere Gewalt, Pandemie, behördliche Anordnung, Personalmangel) an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen geschlossen bleiben, werden die Gebühren auf Antrag anteilig erstattet oder verrechnet.

§13

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Gemeinde Großerlach personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG). Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Betreuung und Gebührenabrechnung verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Betreuungsangebots in der Grundschule Großerlach (Betreuungssatzung) vom 21.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Großerlach, 29.06.2026

gez. Kevin Dispan
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.